

zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grund-  
sätze aufzustellen, und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuj Jüngerer Linie:

den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Kommandeur erster Klasse des Groß-  
herzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz  
des Fürstlich Hohenzollernschen Hans-Ordens, Höchstseiner wirklichen Geheimen Rath,  
Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Kamille de Vriey, Baron de Landres, Kommandeur Allerhöchst-  
ihres Leopold-Ordens, Großkreuz der französischen Ehrenlegion, des Königlich Spa-  
nischen Ordens Karls III., des Königlich Balerischen Ordens der Arzene und vom  
heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Gri-  
chischen Erlöser-Ordens, des Kaiserslich Hessischen Goldenen Admen-Ordens, des  
Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Verischen Sonnen- und Löwen-Or-  
dens erster Klasse, Allerhöchstseiner außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten  
Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Balerischen,  
dem Königlich Württembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich  
Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, so-  
wie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in gehöri-  
ger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

### Artikel I.

Die Unterthanen des Fürstenthums Neuj Jüngerer Linie sollen in dem ganzen Bel-  
gischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu er-  
werben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Belgischen Unterthanen,  
ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer un-  
terworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Ebenso sollen die Unterthanen des Königreichs Belgien in dem Staatsgebiete des  
Fürstenthums Neuj Jüngerer Linie das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Tes-  
tament zu erwerben oder zu übertragen, in gleicher Weise genießen wie die Unterthanen  
des Fürstenthums Neuj Jüngerer Linie, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer ir-  
gend einen Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inlän-  
dern zu bezahlen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenk-  
ungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.